

# KUNDMACHUNG

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 25.10.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

### § 1

#### Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde 6363 Westendorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 70 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 4.11.2022

Abzunehmen am: 21.11.2022

Abgenommen am: **25. NOV. 2022**

Für den Gemeinderat:

  
Bürgermeister René Schwaiger

Westendorf, am 29.11.2022

## AUSZUG

### aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2022

**Anwesende:** Bürgermeister Schwaiger René als Vorsitzender

Die Gemeinderatsmitglieder: Hain Mathias, Schroll Stefan Peter, Schmid Anna, Wurzrainer Josef für Pirchl Peter, Schmid Hannes, Antretter Wenzel, Plieseis Annamarie, Ruetz Michael für Schroll Leonhard, Weißbacher Walter, Oberaigner Helmuth, Mag. Stöckl Johann Georg für Grafl Michael, Götsch Walter für Karer Hannes, Lintner Renate und Lenk Josef

**Entschuldigt:** Pirchl Peter, Schroll Leonhard, Grafl Michael und Karer Hannes

**Schriftführer:** Rieser Gerhard

Der Gemeinderat hat zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung bezüglich Festsetzung einer Waldumlage) beschlossen:

In der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dass zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Waldaufseher 70% der von der Tiroler Landesregierung festgelegten Hektarsätze herangezogen werden, sagt Bürgermeister Schwaiger. Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5% verändert hat, wurden vom Land Tirol folgende neue Hektarsätze per Verordnung festgelegt, welche ab dem 1. Jänner 2023 in Kraft treten.

- Pro Hektar Wirtschaftswald € 24,45
- Pro Hektar Schutzwald im Ertrag € 12,23
- Pro Hektar Teilwald € 18,34

Davor hat die Landesregierung folgende Hektarsätze festgelegt:

- Pro Hektar Wirtschaftswald € 22,23
- Pro Hektar Schutzwald im Ertrag € 11,12
- Pro Hektar Teilwald € 16,67

Würde der Gemeinderat wiederum 70% der festgelegten Hektarsätze beschließen, würden folgende Hektarsätze festgelegt:

- Pro Hektar Wirtschaftswald € 17,12
- Pro Hektar Schutzwald im Ertrag € 8,56
- Pro Hektar Teilwald € 12,84

Es ist diesbezüglich eine Verordnung (siehe Beilage 3) ausgearbeitet worden, welche den Gemeinderatsmitgliedern vom Bürgermeister vorgetragen wird.

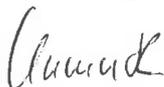
Abschließend wird noch mitgeteilt, dass für die bis Mai 2023 vorzuschreibende Waldumlage für das Jahr 2022 die bisherigen Hektarsätze gelten.

Daraufhin kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Verordnung genehmigt wird.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 34, Abs. 2, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Da auch die Bestimmungen des § 44 der TGO 2001 beachtet wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend waren, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Die Sitzung war öffentlich, begann um 19.30 Uhr und war um 20.37 Uhr beendet. Die Sitzungsniederschrift ist ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§ 46, Abs. 4) unterfertigt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:  
i. A. Unmuth





Der Bürgermeister:  
René Schwaiger

